AUS DEM IUSTORIA-BLOG

Streit um die Kinder: Was Eltern wissen müssen — und was auf sie zukommt

> *Im Verfahren über Betreuung und Umgang steht das Kind im Mittelpunkt, nicht die Eltern. Zehn Punkte aus der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts.*

MGR. BÁRA BARTOŇKOVÁ

22. 4. 2026 · 14 min Lesezeit

Diesen Artikel werden Eltern lesen, die am Anfang von etwas stehen, das sie nie wollten. Oder die mittendrin sind und kaum Luft bekommen. Oder die das Gericht hinter sich haben und verstehen wollen, warum es so ausgegangen ist.

Für alle gilt dasselbe: Der Streit um Kinder ist kein gewöhnlicher Zivilprozess, in dem das Gericht Rechte zwischen zwei Erwachsenen aufteilt. Im Kindschaftsverfahren (*opatrovnické řízení*, dem tschechischen Verfahren über Betreuung und Umgang) ist das Kind die Hauptperson. Daraus folgt fast alles andere.

Wer mit der Vorstellung vor Gericht geht, das Gericht werde endlich bestätigen, wer der schlechtere Partner war, irrt sich in aller Regel. Schon bei der Scheidung selbst zeigt sich, dass der Unterschied zwischen Einigung und Kampf vorzeichnet, wie das Verfahren über die Kinder aussehen wird. Die Rechtsprechung des tschechischen Verfassungsgerichts aus den letzten Monaten wiederholt, dass das Gericht vor allem klären soll:

- was dem Kindeswohl (*nejlepší zájem dítěte*) dient,
- welche Regelung für das Kind stabil, sicher und praktikabel ist,
- was das Kind wirklich denkt und erlebt,
- und ob die Eltern den Streit um das Kind nicht als Fortsetzung ihres eigenen Streits führen.

Hier sind zehn Dinge, die jeder Elternteil kennen sollte, der in ein Kindschaftsverfahren geht oder darüber nachdenkt.

1. Sie haben keinen Anspruch auf „das halbe Kind". Das Gericht muss keine Betreuung 50:50 festlegen.

Das ist meist die erste große Überraschung. Maßgeblich ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3718/25 vom 30. März 2026. (Ein Erkenntnis, tschechisch *nález*, ist eine Sachentscheidung des Verfassungsgerichts; mit einem Beschluss, *usnesení*, weist es Verfassungsbeschwerden typischerweise zurück.) Danach ist die gleichmäßige Betreuung nicht der Regelfall, von dem das Gericht ausgeht. Das Gericht soll nicht automatisch beim Modell 50:50 ansetzen und erst dann suchen, warum es nicht geht.

Im Gegenteil:

- vorrangiges Kriterium ist immer das Kindeswohl,
- die Betreuung durch beide Eltern kann auch asymmetrisch sein,
- die Gleichwertigkeit der Elternrolle bedeutet nicht die gleiche Zahl von Tagen.

Das Verfassungsgericht erinnerte auch daran, dass sich das Gericht seit der Novelle, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, nicht an Etiketten wie „alleinige Betreuung" oder „Wechselbetreuung" klammern, sondern den passenden Umfang der Betreuung durch beide Eltern festlegen soll. Im Juli 2026 führte es das im Erkenntnis Az. IV. ÚS 765/26 aus: „Gleichwertige" Betreuung hat eine qualitative, auf den Wert der Elternrolle bezogene Bedeutung, „gleichmäßige" nur eine quantitative, und beides darf nicht verwechselt werden. Einen Überblick über die neue Regelung finden Sie im Artikel Was sich im Familienrecht seit Januar 2026 geändert hat.

Wer mit der Forderung „Ich will meine gerechte Hälfte" ins Verfahren geht, steht prozessual schwach da. Das Gericht interessiert sich mehr für die Schule, den Tagesablauf des Kindes, stabile Wohnverhältnisse, Fahrwege, Gesundheit und dafür, ob die Eltern miteinander reden können.
Die Kontinuität der bisherigen Betreuung und die Meinung des Kindes wiegen oft schwerer als die Zahl der Stunden pro Woche.
Asymmetrische Betreuung ist nicht automatisch ungerecht. Manchmal ist sie das Beste, was es für das Kind gerade gibt.
Ein Kind ist kein Vermögen, das man in ideelle Hälften teilt. Wer den Streit so führt, schadet sich meist prozessual. Und dem Kind auch.

2. Sie wollen die bestehende Betreuung ändern? Dass Sie seit Langem nicht einverstanden sind, reicht nicht.

Dasselbe Erkenntnis I. ÚS 3718/25 ist noch in einer weiteren Hinsicht grundlegend. Gibt es bereits eine rechtskräftige Entscheidung oder eine genehmigte Vereinbarung über die Betreuung, kommt eine Änderung nicht allein deshalb, weil ein Elternteil meint, es sollte jetzt anders sein. Die Verhältnisse müssen sich geändert haben.

Das Verfassungsgericht betonte:

- eine Änderung der bisherigen Betreuung setzt eine relevante Änderung der Umstände voraus,
- die am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Novelle „öffnet" alte Entscheidungen nicht von sich aus,
- das Gericht prüft, ob die Änderung zum Schutz des Kindeswohls notwendig ist.

Wenn Sie eine Änderung wollen, bringen Sie nicht erneut die alten Vorwürfe gegen den früheren Partner vor. Das Gericht fragt, was sich seit der letzten Entscheidung geändert hat.
Starke Argumente: veränderte Bedürfnisse des Kindes, seine schulische Situation, Gesundheit oder Meinung; eine Veränderung Ihrer beruflichen oder Wohnsituation; die Entwicklung der Zusammenarbeit der Eltern.
Schwaches Argument: „Es hat mir damals nicht gefallen, und es gefällt mir heute auch nicht."
Ein häufiger Fehler ist, im neuen Verfahren den alten Partnerkonflikt noch einmal auszutragen. Das Gericht sucht aber nicht, warum der Partner vor drei Jahren schlecht war. Es sucht, was heute für das Kind anders ist.

3. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt. Ihr verletztes Gerechtigkeitsempfinden nicht.

Im Erkenntnis I. ÚS 3718/25 beschrieb das Verfassungsgericht das Kindeswohl als flexiblen und individuellen Begriff. Es ist keine Formel, die das Gericht ins Urteil einsetzt. Das Gericht muss sie mit konkretem Inhalt füllen.

Das Gericht wägt deshalb unter anderem ab:

- die Stabilität des Umfelds,
- soziale und schulische Bindungen,

- das Bedürfnis nach Kontinuität,
- besondere Bedürfnisse des konkreten Kindes,
- seine Meinung,
- und ob die vorgeschlagene Regelung in der Praxis funktioniert.

Und noch ein Detail: Fehler und Verschulden der Eltern in ihrer Beziehung zueinander können nur eine untergeordnete Rolle spielen und das Kindeswohl nicht überwiegen.

„Sie hat mich betrogen", „er war ein furchtbarer Partner", „mir steht Genugtuung zu": menschlich verständlich, rechtlich schwach. Gewicht hat, was das Kind konkret braucht, wer ihm das bietet und was für das Kind auf Dauer tragfähig ist.

4. Der Umgang mit dem anderen Elternteil ist kein Automatismus. Dass er fehlt, ist aber auch kein Normalzustand.

Im Beschluss Az. I. ÚS 3672/25 vom 17. März 2026 sagte das Verfassungsgericht etwas, das in der Praxis oft vereinfacht wird: Nicht jede Entscheidung, die keinen Umgang mit dem anderen Elternteil festlegt, ist verfassungswidrig.

Mit anderen Worten:

- das Recht eines Elternteils, an der Erziehung teilzuhaben, ist nicht absolut,
- der Umgang kann eingeschränkt und ausnahmsweise auch gar nicht geregelt werden, wenn das Kindeswohl es erfordert,
- ein legitimer Grund kann auch der klar formulierte Wunsch eines Kindes sein, das eine eindeutige Haltung einnehmen kann.

Ein passiver Elternteil steht dabei deutlich schlechter da. Zur elterlichen Verantwortung gehört das aktive Bemühen, die Beziehung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Es reicht nicht zu sagen: „Der andere Elternteil hat mir das Kind entfremdet." Das Gericht prüft auch, was Sie selbst für die Beziehung zum Kind getan haben.
Lange Passivität wendet sich gegen den Elternteil. Ein spätes „Ich würde ja gern, aber ..." wird der elterlichen Verantwortung nicht gerecht.
Das Gericht muss den Kontakt nicht um jeden Preis erzwingen, wenn eine Anordnung die Beziehung nicht heilen und den Konflikt noch vertiefen würde.
Für manche Eltern ist das schmerzhaft: Das Gericht kommt mitunter zu dem Schluss, dass erzwungener Umgang dem Kind in diesem Moment mehr schadet als nützt. Das heißt nicht, dass es Entfremdung gutheißt. Nach Jahren des Konflikts lassen sich manche Beziehungen nur behutsam wiederaufbauen, nicht per Gerichtsbeschluss von heute auf morgen. Mehr dazu im Artikel Wenn das Kind nicht zum anderen Elternteil will.

5. Der Wunsch des Kindes hat Gewicht. Eine Abstimmung in der Familie ist er aber nicht.

Im Beschluss I. ÚS 3672/25 ließ das Verfassungsgericht zu, dass ein klar formulierter Wunsch des Kindes ein Grund sein kann, den Umgang nicht so zu regeln, wie es sich ein Elternteil wünscht. Aus dem Beschluss Az. I. ÚS 2789/25 vom 12. März 2026 folgt, dass die Gerichte von einem langfristig geäußerten Wunsch des Kindes ausgehen und bei geänderten Umständen die Betreuung danach regeln können.

Die Meinung des Kindes interessiert das Gericht, und mit Alter und Reife wächst ihr Gewicht.
Das Kind gegen den anderen Elternteil aufzubringen, ist äußerst riskant. „Auswendig gelernte Sätze" werden im Verfahren öfter erkannt, als Eltern erwarten.
Das Gericht bewertet nicht nur, was das Kind sagt, sondern auch wie, warum und in welcher Situation.
Der Wunsch des Kindes ist keine Abstimmung darüber, welcher Elternteil beliebter ist. Und das Kind ist nicht der Richter seiner Eltern.

6. Eine schnelle Entscheidung ist keine Abkürzung zum Sieg.

Im Beschluss Az. IV. ÚS 1863/25 vom 18. März 2026 erinnerte das Verfassungsgericht an die Grenzen der einstweiligen Maßnahme (*předběžné opatření*) in Kindschaftssachen. Sie ist nur ein vorübergehendes Instrument, und das Verfahren darüber erlaubt es nicht, alle Besonderheiten des Kindes zu erfassen. Eine gründliche Beweisaufnahme in der Hauptsache kann sie daher nicht ersetzen.

Seit Januar 2026 gelten neue Regeln. In Angelegenheiten der Betreuung und des Umgangs ist an die Stelle der einstweiligen Maßnahme die **vorläufige Entscheidung** (*prozatímní rozhodnutí*) getreten. Das Gericht darf sie erst erlassen, wenn sich alle Beteiligten einschließlich des Kindes zum Antrag äußern konnten. Sie gilt höchstens drei Monate. Läuft bereits das Verfahren in der Hauptsache, kann das Gericht sie verlängern, insgesamt auf bis zu sechs Monate, darüber hinaus nur ausnahmsweise. Gegen die Entscheidung über den Antrag gibt es keine Berufung. Im Sommer 2026 stellte das Verfassungsgericht zweimal eine Verletzung der Rechte eines Elternteils fest, dem das Gericht den Antrag nicht rechtzeitig zugestellt und keine Gelegenheit zur Reaktion gegeben hatte (Erkenntnisse Az. I. ÚS 1382/26 und II. ÚS 1971/26). Die Überlegungen aus IV. ÚS 1863/25 gelten dabei weiter.

Der Antrag muss zeigen, dass die Verhältnisse wirklich sofort geregelt werden müssen. Ungeduld genügt nicht.
Im Antrag auf eine vorläufige Entscheidung müssen Sie angeben, wie Sie mit dem anderen Elternteil über die Sache kommuniziert haben und ob Sie ihn vorab über den Antrag informiert haben.
Wenn Sie den Antrag zugestellt bekommen, reagieren Sie sofort. Eine Berufung gibt es nicht; Ihre einzige Chance, das Ergebnis zu beeinflussen, ist die Stellungnahme beim Bezirksgericht.
Für eine akute Gefährdung des Kindes ist die vorläufige Entscheidung nicht gedacht. Rufen Sie dann die Polizei und das OSPOD (die tschechische Behörde für den sozialrechtlichen Schutz von Kindern; ihre Rolle entspricht in etwa der des Jugendamts), das eine besondere einstweilige Maßnahme beantragen kann.

7. Die vorläufige Vollstreckbarkeit muss wirklich begründet sein.

Im Erkenntnis Az. III. ÚS 3700/25 vom 5. Februar 2026 hob das Verfassungsgericht Entscheidungen auf, die ohne überzeugende Begründung einen umfangreichen, ununterbrochenen Umgang eines kleinen Kindes (dreieinhalb Jahre) mit einer anderen Person als einem Elternteil für vorläufig vollstreckbar erklärt hatten.

Das Gericht muss angeben:

- welche konkreten Umstände festgestellt wurden,
- welcher schwer ersetzbare oder erhebliche Nachteil dem Kind ohne sofortige Vollstreckbarkeit drohen würde,
- und warum dieses Vorgehen im Interesse des konkreten Kindes liegt.

Aus demselben Erkenntnis folgt noch etwas: Bemüht sich eine andere Person als ein Elternteil um Umgang, muss das Gericht zuerst zweifelsfrei feststellen, dass das Kind eine echte emotionale Bindung zu ihr hat. Der gute Wille des Erwachsenen genügt nicht.

In Familiensachen hört man oft: „Wir müssen schnell handeln." Manchmal stimmt das. Schnelligkeit ohne Begründung schützt das Kind aber nicht. Manchmal ist sie nur ein beschleunigter Fehler.

8. Eine Einschränkung des Kontakts braucht eine Perspektive.

Droht dem Kind Gewalt, kann auch ein vollständiges Umgangsverbot mit einem Elternteil verhältnismäßig sein. Im Beschluss Az. I. ÚS 3588/25 vom 25. Februar 2026 hielt das Verfassungsgericht das Umgangsverbot mit einem Vater, der wegen Gewalt gegen die Kinder und die Mutter strafrechtlich verfolgt wurde, nicht für verfassungswidrig. Zugleich wies es darauf hin, dass eine solche Maßnahme einen umso stärkeren Eingriff darstellt, je länger sie dauert, und dass ihre Fortdauer umso sorgfältiger begründet werden muss.

Begleiteter Umgang soll keine Dauerlösung sein. Er soll angespannte Beziehungen beruhigen, einen sicheren Kontakt ermöglichen und ausgeweitet werden, wenn die Umstände es erlauben. Der Weg dorthin führt aber nicht über eine Kette schneller Maßnahmen. Im Beschluss Az. II. ÚS 191/26 vom 13. Februar 2026 sah das Verfassungsgericht keinen Fehler darin, dass die Gerichte es abgelehnt hatten, den begleiteten Umgang per einstweiliger Maßnahme auszuweiten, als das Hauptsacheverfahren kurz vor dem Abschluss stand und der Umgang in der Zwischenzeit stattfand. Die endgültige Regelung lässt sich nicht durch wiederholte einstweilige Maßnahmen ersetzen. Ausführlicher zum Schutz von Kindern vor Gewalt schreibe ich im Artikel Häusliche Gewalt und das Recht.

Begleiteter Umgang ist weder Niederlage noch Stigma. Oft ist er eine vernünftige Brücke zum Wiederaufbau der Beziehung.
Er soll aber kein eingefrorenes Modell ohne Aussicht auf den nächsten Schritt bleiben.
Das Gericht prüft laufend, ob ein Übergang zu einem normaleren Kontakt möglich ist oder ob der Schutz im Gegenteil verstärkt werden muss.

Die Gerichte sagen damit zwei Arten von Eltern zwei unangenehme Dinge. Dem Elternteil, der ein vollständiges Kontaktverbot will: Ohne belegtes Risiko bekommt er es nicht. Dem Elternteil, der sich damit zufriedengibt, „wenigstens etwas" zu haben: Auch begleiteter Umgang ist keine Selbstverständlichkeit auf ewig.

9. Unterhalt darf nicht vom Himmel fallen. Das Gericht muss die Berechnung zeigen.

In Streitigkeiten um Kinder ist der Unterhalt meist das zweite Schlachtfeld. Maßgeblich ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 1952/25 vom 12. Februar 2026.

Darin hielt das Verfassungsgericht den ordentlichen Gerichten vor, den Unterhalt nicht nachvollziehbar festgesetzt zu haben. Es genügt nicht festzustellen, dass die Eltern irgendwelche Einkünfte und das Kind irgendwelche Bedürfnisse hat. Aus der Begründung muss hervorgehen:

- welche Einkünfte und Vermögensverhältnisse das Gericht für maßgeblich hielt,
- wie sich der Lebensstandard der Eltern im Lebensstandard des Kindes niederschlägt,
- und wie das Gericht zu dem konkreten Betrag gekommen ist.

Unterhalt ist Einkommen des Kindes und soll nicht die Einkünfte des betreuenden Elternteils ausgleichen. Er soll den Bedarf des Kindes decken und es am Lebensstandard der Eltern teilhaben lassen. Und Vorsicht: Selbst bei Wechselbetreuung, bei der sich die Eltern die Betreuung gleichermaßen teilen, darf der Unterhalt nach dem Verfassungsgericht nicht automatisch entfallen. Das Gericht muss ihn so festsetzen, dass er dem Lebensstandard beider Eltern entspricht. Zur Berechnung und Durchsetzung nach der Novelle habe ich einen eigenen Artikel über den Unterhalt geschrieben.

Belegen Sie Einkommen und Vermögen konkret: Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen, Vermögensverhältnisse.
Beschreiben Sie den Bedarf des Kindes in realen Posten, nicht in allgemeinen Kategorien.
Verlangen Sie eine nachvollziehbare Berechnung. Wenn Sie den Unterhalt anfechten, suchen Sie die Lücke in der Begründung.

10. Im Streit um das Kind müssen Sie nicht derjenige sein, der das Kind vertritt. Manchmal dürfen Sie es nicht einmal.

Kann es zu einem Interessenkonflikt zwischen Elternteil und Kind kommen, kann der Elternteil das Kind nicht vertreten, und das Gericht bestellt ihm einen Verfahrenspfleger (*opatrovník*, § 892 Abs. 3 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Das Verfassungsgericht tut das routinemäßig auch in seinen eigenen Verfahren, zum Beispiel mit dem Beschluss Az. II. ÚS 611/26 vom 18. März 2026.

Manche Eltern nehmen das persönlich: „Wieso spricht jemand anderes für mein Kind?" Die Logik ist aber einfach. Das Kind ist Beteiligter des Verfahrens, und seine Interessen können von denen des Elternteils abweichen. Deshalb braucht es eine eigene Vertretung.

Pfleger des Kindes ist typischerweise das OSPOD, manchmal ein Anwalt.
Die Stimme des Pflegers muss nicht die Stimme eines der Eltern wiedergeben. So ist es gewollt.
Sehen Sie den Pfleger als Schutz des Kindes, nicht als Angriff auf Ihre Elternrechte.

Was vor Gericht funktioniert und was nicht

Die Zusammenfassung in einer Tabelle, die Mandantinnen und Mandanten oft abfotografieren:

Bereich	Was das Gericht nicht honoriert	Was vor Gericht funktioniert
Umfang der Betreuung	„Ich will meine Hälfte der Zeit."	Ein konkretes Modell, das Schule, Fahrwege, Gesundheit und Kontinuität berücksichtigt.
Änderung der Verhältnisse	„Hat mir damals nicht gefallen und gefällt mir jetzt nicht."	Eine konkrete, belegbare Änderung seit der letzten Regelung.
Kindeswohl	„Mir steht Genugtuung für das Versagen in der Partnerschaft zu."	Stabilität, Bindungen, Bedürfnisse, Meinung des Kindes und ein funktionierendes Modell.
Umgang	„Er hat mir das Kind entfremdet" ohne eigenes Bemühen.	Belegtes Bemühen um die Beziehung, auch in schweren Phasen.
Wunsch des Kindes	Auswendig gelernte Sätze, Manipulation.	Eine authentische, langfristig geäußerte Haltung.
Vorläufige Entscheidung	Ein Antrag ohne Information des anderen Elternteils, Ungeduld statt Dringlichkeit.	Belegter Bedarf, Angaben zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil, Raum für eine Stellungnahme.
Vorläufige Vollstreckbarkeit	Allgemeine Floskeln in der Begründung.	Konkrete Umstände, konkret drohender Nachteil, Interesse des Kindes.
Begleiteter Umgang / Umgangsverbot	Ein unbefristet „eingefrorenes" Modell.	Eine vorübergehende Maßnahme mit Aussicht auf den nächsten Schritt und laufender Überprüfung.
Unterhalt	Eine Schätzung ohne Berechnung.	Belegte Einkünfte, Vermögen, Bedürfnisse, eine logische Berechnung.
Vertretung des Kindes	„Für mein Kind spreche ich."	Den Pfleger als Schutz des Kindes annehmen.

Steht Ihnen ein Kindschaftsverfahren bevor, oder stecken Sie mittendrin und haben das Gefühl, dass Ihnen die Strategie entgleitet? Ich befasse mich mit Familienrecht und weiß, wie man solche Verfahren führt, damit das Kind nicht zum Werkzeug des Streits wird. Nehmen Sie Kontakt auf — in einer Erstberatung gehen wir Ihre Situation durch und klären, was vor Gericht gehört und was sich besser anders lösen lässt.

Was im Streit um die Kinder auf Sie zukommt

Ohne Beschönigung:

Auf eine mechanische Hälfte der Zeit mit dem Kind haben Sie keinen Anspruch.
Ohne Änderung der Verhältnisse ändert sich eine alte Entscheidung nicht, nur weil sie Ihnen nicht gefällt.
Das Kindeswohl zählt mehr als Ihre Vorstellung von Gerechtigkeit.
Die Meinung des Kindes kann entscheiden, und das Gericht versteht sie tiefer zu lesen, als Eltern erwarten.
Der Umgang mit einem Elternteil ist nicht automatisch, sein Ausschluss darf aber keine bequeme Abkürzung sein.
Eine schnelle Entscheidung ersetzt keine Beweisaufnahme, und seit 2026 darf das Gericht sie nicht erlassen, ohne die andere Seite anzuhören.
Unterhalt muss berechnet sein, nicht geschätzt.
Das Kind hat im Verfahren eine eigene Stimme, und jemand vertritt sie.
Die härteste Lektion liegt aber woanders. Ein Kindschaftsstreit ist kein Wettbewerb um den moralischen Sieg. Er ist eine Prüfung, wer sein Elternsein in die Sprache der Bedürfnisse des Kindes übersetzen kann. Für Erwachsene ist sie gerade deshalb unangenehm, weil darin nichts von dem funktioniert, was im Partnerschaftskrieg funktioniert hat.

Wenn Sie mitten in einem solchen Streit stecken, bewältigen Sie ihn nicht allein. Wenden Sie sich an einen Anwalt, der sich mit Familienrecht befasst, arbeiten Sie mit dem OSPOD zusammen und versuchen Sie, die Situation mit den Augen des Kindes zu sehen. Genau diese Sicht suchen die Gerichte heute am meisten.

Verwendete Rechtsprechung

Die Texte der Entscheidungen finden Sie in der Datenbank NALUS (Verfassungsgericht).

- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3718/25 vom 30. März 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. IV. ÚS 765/26 vom 28. Juli 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3672/25 vom 17. März 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 2789/25 vom 12. März 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. IV. ÚS 1863/25 vom 18. März 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 1382/26 vom 2. Juli 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 1971/26 vom 31. August 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 3700/25 vom 5. Februar 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. I. ÚS 3588/25 vom 25. Februar 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 191/26 vom 13. Februar 2026
- Erkenntnis des Verfassungsgerichts Az. III. ÚS 1952/25 vom 12. Februar 2026
- Beschluss des Verfassungsgerichts Az. II. ÚS 611/26 vom 18. März 2026

Dieser Artikel wurde am 17. September 2026 aktualisiert (ergänzt um die Regelung der vorläufigen Entscheidung einschließlich ihrer Verlängerung und die Rechtsprechung bis zum 16. September 2026, präzisiert wurde die Auslegung der Beschlüsse I. ÚS 3588/25 und II. ÚS 191/26). Er dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Die Ergebnisse im konkreten Streit hängen stets von den Umständen des Falls und der aktuellen Entscheidungspraxis ab.

Streit um die Kinder: Was Eltern wissen müssen — und was auf sie zukommt

Mgr. Bára Bartoňková · Veröffentlicht 22. 4. 2026

https://www.iustoria.cz/de/blog/sorgerechtsstreit-was-eltern-wissen-muessen/

Der Text ist urheberrechtlich geschützt. Die unveränderte Weitergabe des gesamten Dokuments ist willkommen; die Übernahme von Teilen in andere Texte nur mit Quellenangabe. © IUSTORIA, advokátní kancelář, s.r.o.